

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

№ 131

Inhalt: Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Oktober, November und Dezember 1915. S. 633.

(Nr. 4898) Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Oktober, November und Dezember 1915. Vom 25. September 1915.

Auf Grund von § 2 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) wegen Änderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, bestimme ich:

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1915 dürfen unverarbeiteten Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe diejenigen Personen in den freien Verkehr überführen, die es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar im ganzen bis zu zwölf vom Hundert der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge.

Berlin, den 25. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Den Weg des Reichs-Gesetzblattes vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

149

Ausgegeben zu Berlin den 28. September 1915.